



## Amtsblatt des Vogtlandkreises

Samstag, 25.11.2023 / Ausgabe 18 / Jahrgang 7

#### Inhaltsverzeichnis

| Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis über die Umstufung mit<br>Einschränkung des Gemeingebrauchs eines Teils einer Gemeindeverbindungsstraße in<br>der Gemeinde Neuensalz | Seite 2       |
|---|---------------|
| Karte_Umstufung mit Einschränkung des Gemeingebrauchs eines Teils einer<br>Gemeindeverbindungsstraße  | Seite 3 - 4   |
| Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis über die Umstufung eines Teils<br>einer Gemeindeverbindungsstraße in der Gemeinde Neuensalz  | Seite 5       |
| Karte_Umstufung eines Teils einer Gemeindeverbindungsstraße in der Gemeinde<br>Neuensalz  | Seite 6 - 7   |
| Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse - Tierbestandsmeldung 2024  | Seite 8       |
| Öffentliche Bekanntmachung der Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Greiz  | Seite 9 - 12  |
| Bekanntgabe Landratsamt Vogtlandkreis_Verzicht UVP_2.PÄ_Wernitzgrün   | Seite 13 - 15 |
| Impressum   | Seite 16      |

# Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis über die Umstufung mit Einschränkung des Gemeingebrauchs (Teileinziehung)eines Teils einer Gemeindeverbindungsstraße in der Gemeinde Neuensalz

vom 07.11.2023

Gemäß § 7 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 2019, stuft das Landratsamt Vogtlandkreis einen Teil der folgenden Gemeindeverbindungsstraße zum beschränkt-öffentlichen Weg um:

#### 1. Straßenbeschreibung

Teil der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 4 "Altmannsgrüner Straße" der Gemeinde Neuensalz.

Flurstück Nr. 470/4, Teile von Flurstück Nr. 252, 251, 250, 247, 252c, 252d, 252e, und 244g, Gemarkung Zobes

ab Ende Wendeschleife Gemeindeverbindungsstraße Nr. 4, "Altmannsgrüner Straße", südwestlich von Flurstück Nr. 270/1 der Gemarkung Zobes

bis Gemarkungsgrenze von der Gemarkung Zobes zur Gemarkung Altmannsgrün, östlich von Flurstück Nr. 470/4, Anschluss an den öffentlichen Feld- und Waldweg Nr. 35 des Straßenbestandsverzeichnisses von Treuen "Weg nach Zobes" Richtung Altmannsgrün Länge: 1.376 km

#### 2. Verfügung

Die unter 1. näher bezeichnete Gemeindeverbindungsstraße wird zum beschränkt-öffentliche Weg abgestuft, Widmungsbeschränkung auf "Geh- und Radverkehr frei" und "forst- und landwirtschaftlicher Anliegerverkehr frei". Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Neuensalz. Die Verfügung wird zum 01.01.2024 wirksam.

#### 3. Einsichtnahme

Die vollständige Verfügung kann im Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen, Zimmer 4.3.18 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Um telefonische Voranmeldung (03741 300 2328) wird gebeten.

Die Verfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt des Vogtlandkreises gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

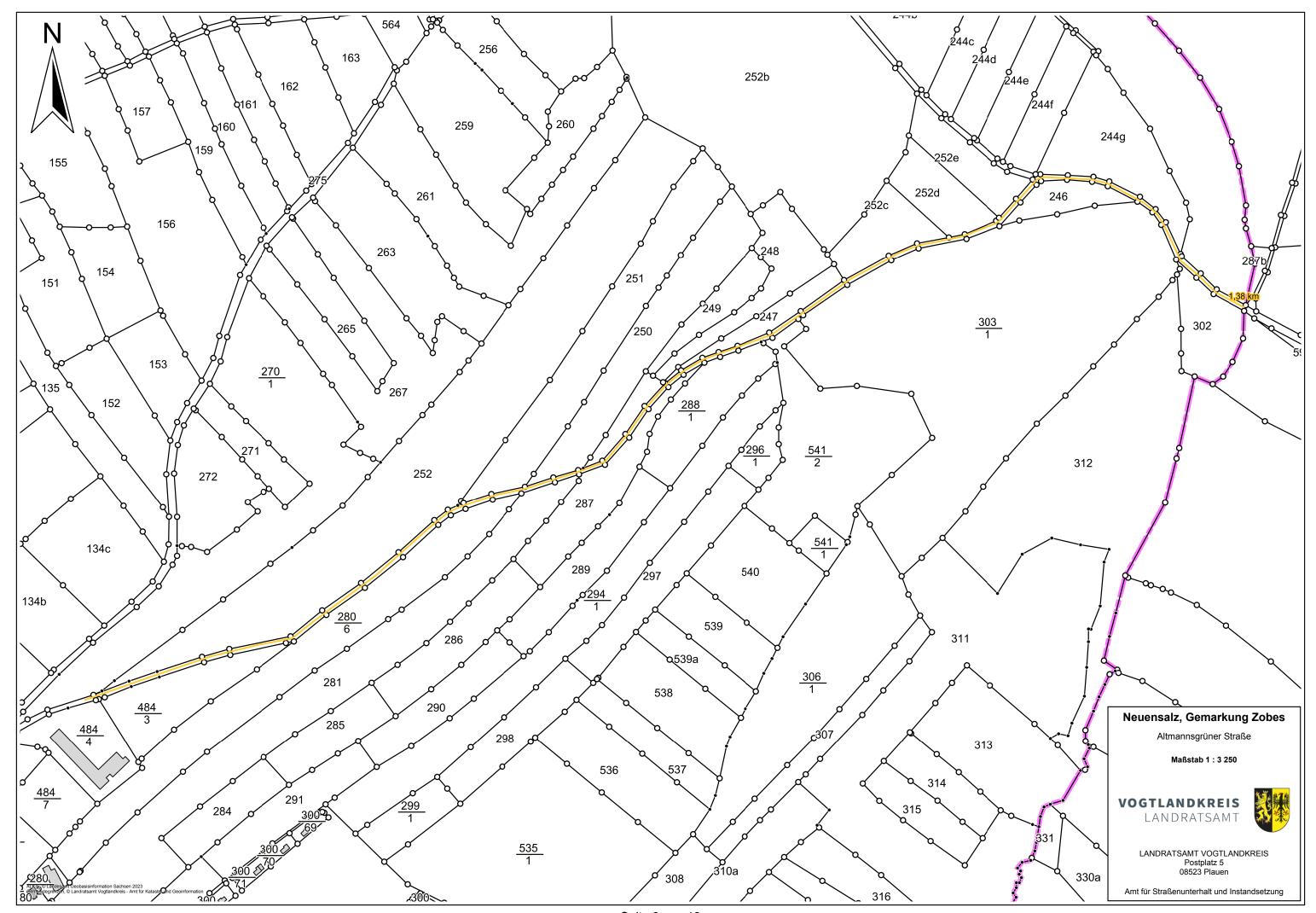
#### 4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen, eingelegt werden.

Plauen, 07.11.2023

Beck

Leiter Geschäftsbereich II



Seite 3 von 16

## <u>Legende</u>

Text Gemeinden Texte

#### Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis über die Umstufung eines Teils einer Gemeindeverbindungsstraße in der Gemeinde Neuensalz

vom 07.11.2023

Gemäß § 7 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 2019, stuft das Landratsamt Vogtlandkreis einen Teil der folgenden Gemeindeverbindungsstraße zur Ortsstraße um:

#### 1. Straßenbeschreibung

Teil der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 4 "Altmannsgrüner Straße" der Gemeinde Neuensalz,

Flurstück Nr. 470/4 und Teil von Flurstück Nr. 275, Gemarkung Zobes ab Ende der Ortslage Zobes, nördlich der Flurstücksgrenze Nr. 276/5 der Gemarkung Zobes

bis zur letzten Bebauung rechts "Altmannsgrüner Straße 21", nördlich der Flurstücksgrenze Nr. 484/4 der Gemarkung Zobes

Länge: 0,100 km

#### 2. Verfügung

Die unter 1. näher bezeichnete Gemeindeverbindungsstraße wird zur Ortsstraße abgestuft. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Neuensalz. Die Verfügung wird zum 01.01.2024 wirksam.

#### 3. Einsichtnahme

Die vollständige Verfügung kann im Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen, Zimmer 4.3.18 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Um telefonische Voranmeldung (03741 300 2328) wird gebeten.

Die Verfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt des Vogtlandkreises gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

#### 4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen, eingelegt werden.

Plauen, 07.11.2023

Beck

Leiter Geschäftsbereich II



Seite 6 von 16

## <u>Legende</u>



## **Tierbestandsmeldung 2024**

Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Sehr geehrte Tierhalter\*innen,

bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalter\*in von **Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Fischen und Bienen** zur **Meldung und Beitragszahlung** bei der Sächsischen Tierseuchenkasse **gesetzlich verpflichtet** sind.

Die fristgerechte Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigungszahlung von der Sächsischen Tierseuchenkasse im Tierseuchenfall,
- die Beteiligung der Sächsischen Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung und
- die Gewährung von Beihilfen und Leistungen durch die Sächsische Tierseuchenkasse.

Der Sächsischen Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalter\*innen erhalten Ende Dezember 2023 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2024 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Sächsischen Tierseuchenkasse um Ihren Tierbestand anzugeben. Tierhalter\*innen, welche ihre E-Mail-Adresse bei der Sächsischen Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail.

Auf dem Tierbestandsmeldebogen oder per Online-Meldung sind die am Stichtag 1. Januar 2024 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2024 Ihren Beitragsbescheid.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Sie Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

#### Bitte unbedingt beachten:

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldete\*r Tierhalter\*in u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

Sächsische Tierseuchenkasse Anstalt des öffentlichen Rechts

Löwenstr. 7a, 01099 Dresden

Tel: +49 351 80608-30

**E-Mail:** beitrag@tsk-sachsen.de **Internet:** www.tsk-sachsen.de

QR-Code Neuanmeldung

#### Öffentliche Bekanntmachung

Die untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Greiz (UIB) macht gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) die Entscheidung über den Antrag der Fa. Primus Projekt GmbH & Co. KG, c/o RWE Renewables GmbH, Lister Straße 10, 30163 Hannover auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes–Immissionsschutzgesetz – BImSchG) bekannt:

Auf den o. g. Antrag erging folgender

#### Genehmigungsbescheid Nr. 19/21/G

Die Firma Primus Projekt GmbH & Co. KG, c/o RWE Renewables GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Lister Straße 10, 30163 Hannover, erhält vorbehaltlich privater Rechte Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 4 BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen nach Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV), **bestehend aus 5 Windenergieanlagen** am Standort der Stadt Zeulenroda-Triebes in der Gemarkung Bernsgrün, Flur 10, Flurstück 328, Flur 12, Flurstücke 384, 385/4, 426 sowie Flur 13, Flurstück 438.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

#### II. Inhaltsbestimmungen

Der Genehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

#### 1. Zweck der Anlage

Die Anlage dient der Erzeugung von Strom durch Nutzung von Windenergie.

#### 2. Umfang der Anlage

Die Genehmigung erstreckt sich antragsgemäß auf die Errichtung und den Betrieb der unter Ziffer II.3 aufgeführten fünf Windenergieanlagen (WEA). Jede WEA besteht dabei aus Fundament, Turm, Gondel und Rotorblättern.

#### 3. Kenndaten, Betriebs- und Abschaltzeiten der Anlage

| Werkinterne          | WEA 02      | WEA 03      | WEA 04      | WEA 05      | WEA 06      |
|----------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Bezeichnung:         |             |             |             |             |             |
| Gemarkung:           | Bernsgrün   | Bernsgrün   | Bernsgrün   | Bernsgrün   | Bernsgrün   |
| Flur:                | 10          | 12          | 12          | 13          | 12          |
| Flurstück(e):        | 328         | 384         | 385/4       | 438         | 426         |
| Тур:                 | NORDEX      | NORDEX      | NORDEX      | NORDEX      | NORDEX      |
|                      | 133/ 4,8    | N149/ 5,7   | N149/ 5,7   | 133/ 4,8    | N149/ 5,7   |
|                      | TS125-02    | TCS164      | TCS164      | TS125-02    | TS125-04    |
| Koordinaten (UTM 32) | 714255 Ost, | 714167 Ost, | 714154 Ost, | 714250 Ost, | 714090 Ost, |

|                    | 5605467     | 5605766     | 5605997     | 5606697     | 5606444     |
|--------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
|                    | Nord        | Nord        | Nord        | Nord        | Nord        |
| Koordinaten (WGS   | 12° 01' 31" | 12° 01' 27" | 12° 01' 27" | 12° 01' 33" | 12° 01' 25" |
| 84)                | E, 50° 33'  | E, 50° 33'  | E, 50° 33'  | E, 50° 34'  | E, 50° 34'  |
|                    | 43" N       | 52" N       | 60" N       | 22" N       | 14" N       |
| Nennleistung:      | 4,8 MW      | 5,7 MW      | 5,7 MW      | 4,8 MW      | 5,7 MW      |
| Nabenhöhe:         | 125,40 m    | 164,00 m    | 164,00 m    | 125,40 m    | 125,40 m    |
| Rotorradius:       | 66,60 m     | 74,55 m     | 74,55 m     | 66,60 m     | 74,55 m     |
| Rotordurchmesser:  | 133,2 m     | 149,1 m     | 149,1 m     | 133,2 m     | 149,1 m     |
| Geländehöhe am     | 518,40 m    | 526,00 m    | 501,50 m    | 473,30 m    | 473,30 m    |
| Standort           |             |             |             |             |             |
| (m ü. NN)          |             |             |             |             |             |
| Anlagengesamthöhe: | 192 m       | 238,60 m    | 238,60 m    | 192,00 m    | 199,90 m    |
| Gesamthöhe         | 710,40 m    | 764,60 m    | 740,10 m    | 665,30 m    | 673,20 m    |
| (m ü NN)           |             |             |             |             |             |

Betriebszeiten: ganzjährig von 0.00 – 24.00 Uhr

Abschaltzeiten: Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung gilt nur im Zusammenhang mit nachfolgend festgelegten **Abschaltzeiten A)**, **B) und C)** an den jeweils genannten Windenergieanlagen:

#### A) <u>Abschaltzeiten für Fledermäuse</u>

Die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme 004\_VA<sub>saP</sub> (Abschaltzeiten zur Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos von Fledermäusen) durch fledermausfreundliche Betriebszeiten ist an allen 5 WEA wie folgt festgelegt:

- Abschaltzeitraum: vom 15. März bis 31. Oktober eines jeden Jahres von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang bei nachfolgenden Witterungsbedingungen:
- bei Windgeschwindigkeiten gemessen in Gondelhöhe kleiner/gleich
   6 m/s und
- einer Temperatur größer/gleich 10 Grad Celsius gemessen in Gondelhöhe und
- kein Niederschlag fällt.

#### B) Abschaltzeiten zur Reduzierung des Kollisionsrisikos für Greifvögel

Die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme 006\_VA<sub>saP</sub> (Abschaltzeiten bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen) ist an den WEA 02, WEA 03, WEA 05 und WEA 06 auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt der jeweiligen Windenergieanlage gelegen sind, wie folgt festgelegt:

- Abschaltzeitraum: 1. April bis 31. August eines jeden Jahres
- Abschaltung der Windenergieanlagen mit Beginn des jeweiligen Bewirtschaftungsereignisses (Pflügen, Grünlandmahd und Ernte) bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang

#### Abschaltzeiten aus Gründen der Standsicherheit für WEA 03 und WEA 04

Zum Schutz von WEA 03 gelten nachfolgende sektorielle Betriebseinschränkungen:

| WEA    | Start | Ende | Startwind- Endwind- |                 | Betriebs-   |
|--------|-------|------|---------------------|-----------------|-------------|
|        | WSM   | WSM  | geschwindigkeit     | geschwindigkeit | modus       |
|        | [°]   | [°]  | [m/s]               | [m/s]           |             |
| WEA 04 | 320   | 34   | $V_{in}$            | $V_{out}$       | Abschaltung |

Zum Schutz von WEA 04 gelten nachfolgende sektorielle Betriebseinschränkungen:

| WEA    | Start | Ende | Startwind-      | Endwind-        | Betriebs-   |
|--------|-------|------|-----------------|-----------------|-------------|
|        | WSM   | WSM  | geschwindigkeit | geschwindigkeit | modus       |
|        | [°]   | [°]  | [m/s]           | [m/s]           |             |
| WEA 03 | 140   | 214  | $V_{in}$        | Vout            | Abschaltung |

Erläuterung:

WSM = sektorielle Betriebseinschränkung V<sub>in</sub> = Einschaltwindgeschwindigkeit der WEA V<sub>out</sub> = Abschaltwindgeschwindigkeit der WEA

#### 4. Regelungsinhalt/ gebündelte Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BlmSchG insbesondere ein:

- o Baugenehmigung gemäß § 62 der Thüringer Bauordnung (ThürBO),
- Zustimmung gem. § 66 ThürBO zur Abweichung von den Regelungen des § 6 Abs.
   2 ThürBO in Bezug auf die beantragte WEA 05 (Baugrundstück Gem. Bernsgrün, Flur 13, Flurstück 438) und die sich auf das Nachbargrundstück Gem. Bernsgrün, Flur 13, Flurstück 447 erstreckende Abstandsflächenteilfläche
- Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens der Stadt Zeulenroda-Triebes durch Ersetzung der Genehmigungsbehörde gem. § 70 Abs. 1 ThürBO,
- o Eingriffsgenehmigung nach § 17 BNatSchG,
- o die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 4 LuftVG (registriert unter den Luftfahrthindernisnummern **Th 2336 c (2 bis 6)** sowie der Veröffentlichungsnummer nach Bekanntgabe).

Diese Genehmigung schließt die für die Errichtung benötigten Kranstellflächen sowie die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an den nächsten öffentlichen Weg mit ein. Darüberhinausgehende Erschließungsmaßnahmen und die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung <u>nicht</u> erfasst.

#### Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen sind der Genehmigung u. a. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz, Baurecht, Brandschutz, Arbeitsschutz, Naturschutz, Forstrecht, Abfallrecht, Bodenschutz und Altlasten und Luftverkehr beigefügt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 in 07973 Greiz erhoben werden. Es empfiehlt sich, den Widerspruch zu begründen.

#### Hinweise gemäß § 21a der 9. BlmSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 S. 2 und 3 BlmSchG:

Die Genehmigung wurde am 06.11.2023 durch das Landratsamt Greiz erteilt. Die Genehmigung und deren Begründung liegt während der üblichen Dienstzeit, in der Zeit vom

#### 28. November 2023 bis 11. Dezember 2023

- in der unteren Immissionsschutzbehörde (UIB) im Landratsamt Greiz, Dr.-Scheube-Straße 6, 07973 Greiz, Zimmer 217

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 17.00 Uhr Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

- in der Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes, Am Markt 8, 07937 Zeulenroda-Triebes, Zimmer 305 (Beratungsraum),

Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

- auf der Homepage des Landratsamtes Greiz (<u>www.landkreis-greiz.de</u>) unter der Rubrik "Service; öffentliche Bekanntmachungen"

zur Einsicht aus und kann bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Greiz (UIB) unter obiger Anschrift bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Informieren Sie sich über die aktuellen Dienstzeiten per E-Mail oder Telefon. Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten, dies ist aber nicht zwingend notwendig. Die Einsichtnahme ist auch außerhalb der o.g. Sprechzeiten möglich. Vereinbaren Sie dazu bitte im Vorfeld ebenfalls unter den nachfolgend genannten Kontaktdaten einen entsprechenden Termin zur Einsichtnahme.

Landratsamt Greiz: E-Mail: umweltamt@landkreis-greiz.de

Telefon: 03661 / 876607

Stadtverwaltung Zeulenroda-Triebes: E-Mail: poststelle@zeulenroda-triebes.de

Telefon: 036628 48304

Die Widerspruchsfrist beginnt am Tage nach dem Ende der Auslegungsfrist, also am 12. Dezember 2023.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

gez. Zschiegner Amtsleiterin

Hinweis: Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite <u>www.landkreisgreiz.de</u> veröffentlicht.

Bekanntgabe des Landratsamtes Vogtlandkreis nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben "2. Planänderung nach § 41 FlurbG" der Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Wernitzgrün, Stadt Markneukirchen

vom 23.11.2023

Az.: 780.4147/230381-2/23

Gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBI. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist – UVPG – wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Wernitzgrün beim Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen stellt gemäß § 41 Absatz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2794) geändert worden ist, den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischen Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) für das Flurbereinigungsverfahren Wernitzgrün auf. Mit Schreiben vom 29. 09. 2023 (aktualisiert zum 15.11.2023) wurde durch die Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Wernitzgrün die 2. Änderung zum Plan nach § 41 FlurbG zur Genehmigung eingereicht.

Die Zuständigkeit der Teilnehmergemeinschaft ergibt sich aus § 18 Absatz 2 FlurbG in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBI. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 72 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBI. S. 138) geändert worden ist.

Die obere Flurbereinigungsbehörde beim Landratsamt Vogtlandkreis ist gemäß § 41 Absatz 3 und 4 FlurbG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 AGFlurbG die für die Feststellung und Genehmigung des Plans nach § 41 FlurbG zuständige Behörde.

Der Bau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes ist ein Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 16.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBI. I S. 3370) geändert worden ist. Für den Bau ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 UVPG durchzuführen.

Von der Teilnehmergemeinschaft wurden die nach § 7 Absatz 4 in Verbindung mit Anlage 2 UVPG geforderten Unterlagen vorgelegt. Anhand der Unterlagen erfolgte eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG. Diese ergab, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären und es daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

#### Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Maßgebliche Gründe für die Einschätzung waren u. a. nachfolgend aufgeführte Merkmale des Vorhabens und Standortes bzw. Vorkehrung zur Minimierung möglicher erheblicher Auswirkungen:

#### 1. Merkmale der Vorhaben

Die Teilnehmergemeinschaft plant die Herstellung folgender gemeinschaftlicher Anlagen:

 Sportplatzweg (MKZ 116 08-4): Ausbau auf ca. 267 m nach der Richtlinie für Ländlichen Wegebau (RLW 1999) im Bautyp 2 (Asphaltdecke)
 Die Maßnahme wurde bereits im Gesamtplan genehmigt. Gegenstand der 2. Planänderung ist lediglich die Verlegung der Trasse entlang der Flurstücksgrenzen 300/2 und 300/3 der Gemarkung Wernitzgrün nach Norden mit Neuanbindung an die K 7841 aufgrund nicht lösbarer Zwangspunkte (einsturzgefährdete Mauer entlang der Verfahrensgrenze außerhalb des Flurbereinigungsgebietes und auf der anderen Wegseite eine Kleinkläranlage ohne dimensionsanzeigende Bauunterlagen). Zur Wegeentwässerung wird die Fahrbahnoberfläche mit einseitiger Querneigung ausgebildet. Das anfallende Straßenniederschlagswasser wird breitflächig über die angrenzenden Waldflächen und am Bauende über die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen abgeleitet.

Wanderparkplatz (MKZ 141 01-1): Neuanlage auf ca. 900 m² und Befestigung im Bautyp 4 (Betonverbundpflaster aus einer Kombination von Voll- und Rasenkammersteinen) In der Nähe des Wanderparkplatzes ist der Einstieg in verschiedene Wanderrouten möglich. Darüber hinaus schafft er Parkmöglichkeiten für die Heimspiele des ortsansässigen Fußballvereines und das deutsch-tschechische Grenzfest am Grenzübergang.

Die Neuerrichtung führt zu einer Waldumwandlung. Der erforderliche Ausgleich wird durch eine Erstaufforstung auf dem Flst. 61 der Gemarkung Eubabrunn außerhalb des Flurbereinigungsgebietes Wernitzgrün in einer Größe von 1.604 m² erbracht. Die Erstaufforstung ist mit der Maßnahmenkennzahl (MKZ) 525 01-4 Teil der 2. Planänderung.

#### 2. Standort der Vorhaben

Die Maßnahmen Sportplatzweg und Wanderparkplatz befinden sich im Süden der Gemarkung Wernitzgrün in der Nähe der deutsch-tschechischen Grenze.

Die Ersatzaufforstung liegt im südlichen Teil des Flurbereinigungsgebietes Erlbach.

Die o. g. von der Planänderung betroffenen Maßnahmen liegen sowohl im LSG "Oberes Vogtland als auch im Naturpark Erzgebirge/Vogtland und berühren kein FFH-Gebiet.

Die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, wurde insbesondere hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass das Vorhaben in seine ökologische Empfindlichkeit keine Auswirkungen hat.

#### 3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Erheblich nachteilige bauzeitliche, dauerhafte oder betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter werden nicht erwartet. Auswirkungen unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle sind z. B.:

- Geringe bauzeitliche und dauerhafte Beeinträchtigungen der Boden- und Ertragsfunktion infolge Erdbau und Neuversiegelung. Die Neuversiegelung durch den Ausbau des Sportplatzes in Asphaltbauweise beschränkt sich auf den Bereich der Neutrassierung auf 67 m Länge.
- Sehr geringes bauzeitliches Risiko für Verschmutzung von Boden z. B. durch Eintrag von Schadstoffen im Falle einer Havarie (Kraftstoffe, Schmiermittel, etc.) von Baumaschinen
- Geringes Risiko für dauerhaft erhöhte Fließgeschwindigkeit des Oberflächenabflusses durch Auftrag von ausgebautem Oberboden im Umfeld der Baustelle.
- Sehr geringes Risiko für die dauerhafte Schädigung von Bodenmerkmalen aufgrund des Ausbaus überwiegend auf bestehender Trasse.
- Geringe bauzeitliche Gesundheitsrisiken z. B. durch Lärm, Staub, körperliche Arbeiten durch Einhaltung entsprechender Arbeitsschutzbestimmungen und Auflagen der Plangenehmigung.

Unvermeidbare bauzeitliche Beeinträchtigungen bzgl. Erreichbarkeit des südl.
 Waldgebietes und der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen während der Baumaßnahmen.

#### 4. Vorkehrungen

- Verankerung von Auflagen und Hinweisen im Genehmigungsbescheid zur Risikominimierung.
- Bestellung einer Bauüberwachung und Verpflichtung des Bauauftragnehmers zur Eigenkontrolle sowie zur Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und um die ordnungsgemäße Bauausführung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zur Abwehr von Umwelt- und Gesundheitsgefahren, nach den Planunterlagen und entsprechend der Auflagen und Hinweisen des Genehmigungsbescheides zu überprüfen.
- Abfallvermeidung durch Wiedereinbau des Mutterbodens im Baufeld und des sonstigen ausgebauten Oberbodens in den umliegenden Flächen soweit möglich.
- Straßenbau ohne Anlage einer zusätzlichen Baustraße.
- Minimierung des Verkehrsrisikos durch Beibehaltung der Widmungsbeschränkung zur Vermeidung einer Verkehrszunahme.
- Klärung der Zuwegungen und der Flächenbewirtschaftung mit den unmittelbar Betroffenen im Zuge der Ausführungsplanung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die für diese Entscheidung maßgeblichen Unterlagen können von der Öffentlichkeit gemäß Sächsischem Umweltinformationsgesetz vom 1. Juni 2006 (SächsGVBI. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBI. S. 486) geändert worden ist – SächsUIG – im Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Plauen, den 23.11 2023

Obere Flurbereinigungsbehörde

Forstoberrat a.D. Verwaltungsoberrat

Die im Amtsblatt enthaltenen Bekanntmachungen sind ohne Unterschrift gültig.

Das elektronische Amtsblatt des Vogtlandkreises kann auch in gedruckter Form im Dienstgebäude des Landratsamtes in Plauen, Postplatz 5, Zimmer 3.1.30 eingesehen und gegen Freiumschlag angefordert werden.

### **Impressum**

Herausgeber: Landkreis Vogtlandkreis, Landrat Thomas Hennig, Postplatz 5, 08523 Plauen

**Redaktion:** Verantwortlich: Pressestelle, Postplatz 5, 08523 Plauen, Telefon: 03741 300-1045, Telefax: 03741 300-4004, E-Mail: presse@vogtlandkreis.de, Postanschrift: Postplatz 5, 08523 Plauen

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

**Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:** Leiter der publizierenden Einrichtungen